

6599/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. König
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz

betreffend: Kreditkartenbetrug

Im Kurier vom 28. Juni 1999 wurde über einen Prozeß berichtet, der derzeit, seitens eines Geschädigten gegen eine Kreditkartenfirma bzw. ein Luftfahrtunternehmen geführt wird. Als Grund wird angegeben, daß die Fluggesellschaft über die Kreditkartenfirma dem Kreditkarteninhaber einen Überseeflug verrechnet hat, den er nachweislich nicht gebucht hat. Dem Zeitungsbericht zufolge hat die Fluggesellschaft auf einen Anruf hin, unter Angabe der Kreditkartennummer, aber ohne Angabe des geheimen PIN - Codes dem Anrufer auf seinen Namen ein Ticket ausgestellt und übersandt. Als der Geschädigte nach einem Monat durch den Kreditkartenauszug von seiner Abbuchung erfuhr und die Unrichtigkeit seiner Belastung geltend machte, sollen sich sowohl die Kreditkartenfirma, als auch die Fluggesellschaft geweigert haben die Belastung zu stornieren, weil es im Tourismusgeschäft üblich sei ohne Unterschrift, bloß unter Nennung der Kreditkartennummer, Bestellungen und Abbuchungen durchzuführen. Durch den neuen § 31 a des Fernabsatzgesetzes, welches am 13. Juli vom Nationalrat beschlossen wurde, ist zu erwarten, daß derartige Mißbräuche von Kreditkarten zu Lasten der Kreditkartenfirma gehen bzw. von dieser geregelt werden müssen. Dies betrifft allerdings nur den Mißbrauch von Kreditkarten im Fernabsatz. Damit bleiben für mißbräuchliche Verwendungen von Kreditkarten außerhalb des Fernabsatzes eine Reihe von Fragen offen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

ANFRAGE

1. Teilen Sie die Auffassung, daß eine Haftung des Kreditkartenbesitzers nur dann gegeben sein sollte, wenn er die Richtigkeit durch seine Unterschrift auf dem Kreditkartenabzug bestätigt hat?
2. Wenn nein, warum nicht?

3. Wenn ja, wer trägt Ihrer Auffassung nach das Risiko für die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Kreditkarte, wenn keine Unterschrift geleistet wurde?
4. Wen trifft, ihrer Auffassung nach, die Beweislast für die Richtigkeit einer Abbuchung, die auf Grund der Einreichung eines Kreditkartenabzugs ohne Unterschrift erfolgt ist?
5. Wie sehen die diesbezüglichen Bestimmungen in den Mitgliedsländern der EU aus?